

Erbrecht in Italien

Rechtsanwendung

Seit 17.8.2015 findet in Italien die Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) Anwendung. Danach gilt für die Rechtsanwendung im Erbfall grundsätzlich der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort des Erblassers als ausschlaggebend für das anzuwendende Recht. Der Erblasser kann allerdings durch besonderen Verfügungsakt bestimmen, dass das Recht seiner Staatsangehörigkeit Anwendung findet.

Mit der EU-ErbVO haben der Erbvertrag und das gemeinschaftliche Testament Eingang in das italienische Erbrecht gefunden, die dem italienischen Recht bislang fremd waren.

Ferner gehört mit der Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses nun auch der Erbschein zum allgemeinen Instrumentarium des italienischen Nachlassrechts.

Erbfolge

Die *gesetzlichen* Erben sind in sechs Klassen aufgeteilt. Zu ihnen gehören u.a. der Ehegatte, die Verwandten in gerader Linie, aber auch Geschwister und schließlich der Staat.

Die Erbfolge in Italien richtet sich nach Ordnungen, wobei das Prinzip des Vorrangs gilt, d.h. Kinder verdrängen Enkel usw.

Ehegatten erben zu ein Halb, wenn ein Kind vorhanden ist, bei mehreren Kindern entfällt auf den Ehegatten ein Drittel des Nachlasses, der Rest entfällt auf die Kinder. Dem Ehegatten steht daneben ein Nutzungsrecht an der ehelichen Wohnung sowie am Hausrat zu.

Das italienische Erbrecht kennt keine Erbberechtigung in der gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft.

Bei der *testamentarischen* Erbfolge ist zwischen ordentlichen und außerordentlichen Testamenten zu unterscheiden.

Zu den ordentlichen Testamenten zählen

- das eigenhändige
- das notarielle

Testament.

Außerordentliche Testamente sind besonderen Situationen vorbehalten und haben nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer.

Die Eröffnung des Testaments erfolgt durch notariellen Akt.

Annahme der Erbschaft

Im Gegensatz zum deutschen bedarf es im italienischen Erbrecht einer ausdrücklichen Annahme der Erbschaft durch die dazu berufenen Personen, die allerdings auch stillschweigend durch entsprechende Handlung erfolgen kann.

Generell hat der Erbe in Italien drei Möglichkeiten, sich gegenüber dem Erbfall zu verhalten. Er kann

- die Erbschaft vorbehaltlos annehmen
- sie unter Vorbehalt einer Inventarerrichtung annehmen
- sie ausschlagen.

Annahme und Annahme mit Vorbehalt unterscheiden sich vor allem durch die damit verbundene Haftung.

Während der vorbehaltlos Annehmende auch mit seinem persönlichen Vermögen für die Verbindlichkeiten des Nachlasses haftet, erstreckt sich die Haftung des vorbehaltlich Annehmenden auf den Nachlass.

Die Ausschlagung kann nur durch förmliche Erklärung erfolgen. Sie erstreckt sich auch auf das Pflichtteilsrecht.

Solange keine Annahme der Erbschaft erfolgt ist, kann durch Gericht ein Nachlasspfleger (*curatore*) bestellt werden.

Vergleichbar mit der Situation in Deutschland gibt es auch in Italien eine Aufbewahrungsstelle für Testamente, die allerdings im Unterschied zu der hiesigen Praxis staatlich organisiert ist. Das betreffende Register wird nämlich im Justizministerium geführt.

Ausländer sind in Italien im Hinblick auf die Erbfähigkeit mit Inländern gleichgestellt.

Vermächtnis und Nießbrauch

Ein Vermächtnis kann in Italien mit unmittelbarer dinglicher Wirkung vom Erblasser angeordnet werden (*Vindikationslegat*). Es kann auch in Form einer Ersatzerbschaft ergehen.

Nießbrauch ist auch an einzelnen Nachlassgegenständen möglich.

Das Institut der Vor- und Nacherbschaft ist dem italienischen Erbrecht dagegen grundsätzlich unbekannt (enge Ausnahme in wenigen Sonderfällen).

Pflichtteil

Ein Pflichtteilsrecht existiert nach italienischem Erbrecht in der Gestalt eines auch dinglich wirkenden Noterbrechts. Dieses muss allerdings ausdrücklich geltend gemacht werden.

Einen Verzicht auf den Pflichtteil (und generell das Erbe) zu Lebzeiten des Erblassers sieht das italienische Erbrecht nicht vor. Nach dem Tod des Erblassers wird dies jedoch möglich.

Erbengemeinschaft

Im Gegensatz zum deutschen Erbrecht ist die Erbengemeinschaft in Italien keine Gemeinschaft zur gesamten Hand, sondern eine Bruchteilsgemeinschaft, deren Haftung sich auch die einzelnen Erbquoten erstreckt. Die Verwaltung und Nutzung erfolgen allerdings gemeinsam.

Die Miterben könnten über ihr Erbteil verfügen, nicht dagegen über einzelne Erbschaftsgegenstände. Dazu bedarf es einer gemeinsamen Beschlussfassung aller Miterben. Im Übrigen kann jeder Miterbe – wie in Deutschland – jederzeit die gerichtliche Auseinandersetzung verlangen. Dabei gilt grundsätzlich die Naturalteilung der einzelnen Gegenstände des Nachlasses.

Nachlassbesteuerung

Die Höhe der Steuer auf Erbschaften richtet sich nach dem persönlichen Verwandtschaftsgrad im Verhältnis zum Erblasser.

Ehegatten und Verwandte in direkter Linie zahlen Steuer in Höhe von 4 % auf ihr Erbe und haben einen Freibetrag von 1.000.000,- €. Geschwister zahlen 6 % Steuer und haben einen persönlichen Freibetrag von 10.000,- €.

Soweit es sich bei den Nachlassgegenständen um Immobilien handelt, kommt eine Registersteuer von insgesamt 3 % hinzu.

Da zwischen Deutschland und Italien kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, kann bei Erbfällen eine doppelte Besteuerung in beiden Ländern nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sie wird gemildert durch ein Verfahren der Anrechnung nach dem deutschen bzw. italienischen Erbschaftssteuergesetz.

Autor: Hans-Christian Reichel